



## Statuten der Städtekonferenz Kultur (SKK)

### I. Name und Zweck

#### Art. 1 Name und Sitz

<sup>1</sup> Unter dem Namen «Städtekonferenz Kultur» (SKK) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

<sup>2</sup> Die Städtekonferenz Kultur ist eine selbständige Sektion im Sinne von Art. 28 der Statuten des Schweizerischen Städteverbandes.

#### Art. 2 Zweck

Die SKK bearbeitet kulturpolitische Fragestellungen, welche die schweizerischen Städte betreffen, und sorgt in Absprache mit dem Städteverband für eine wirksame Vertretung der kulturpolitischen Anliegen der Städte gegenüber den Behörden der Eidgenossenschaft und der Kantone.

Zu diesem Zweck erfüllt die SKK insbesondere die folgenden Aufgaben. Sie

- erarbeitet Positionen zu wichtigen kulturpolitischen Fragestellungen.
- verfasst in Absprache mit dem Schweizerischen Städteverband Vernehmlassungen und Stellungnahmen zuhanden der Behörden der Eidgenossenschaft und der Kantone.
- arbeitet mit anderen im Kulturbereich tätigen Organisationen zusammen, insbesondere der Konferenz der kantonalen Kulturbeauftragten (KBK), sowie mit den für kulturpolitische Fragestellungen zuständigen Eidgenössischen Instanzen (Bundesamt für Kultur, Pro Helvetia).
- fördert den Informations- und Meinungsaustausch unter ihren Mitgliedern.
- stellt Plattformen für die fachliche Weiterbildung ihrer Mitglieder zur Verfügung.

- fördert die wirksame Aufgabenerfüllung ihrer Mitglieder, namentlich durch die Aufbereitung von Kennzahlen.
- stellt die Information der Öffentlichkeit sicher.
- kann im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten Angebote des Kulturaustausches bereitstellen und kulturpolitische Projekte Dritter von gesamtschweizerischer Bedeutung unterstützen.

### II. Mitgliedschaft

#### Art. 3 Grundsatz

Der SKK beitreten können alle schweizerischen Gemeinden mit einer Wohnbevölkerung von mehr als 10'000 Personen, sowie Gemeinden, welche dem Schweizerischen Städteverband als Mitglied angehören und folgende Kriterien erfüllen:

- sie nehmen Zentrumsfunktionen wahr.
- sie erachten die Bereitstellung eines vielfältigen kulturellen Angebots als Verpflichtung gegenüber ihrer Einwohnerschaft.
- sie betreiben Kulturförderung auf professionellem Niveau.

#### Art. 4 Aufnahme

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Bei Abweisung des Aufnahmegebers kann ein Entscheid durch die nächste Delegiertenkonferenz verlangt werden. Diese entscheidet endgültig.



## **Art. 5 Ausscheiden**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt kann nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen und muss dem Vorstand mindestens sechs Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden.

Handelt ein Mitglied den Interessen und Zielsetzungen der SKK wiederholt oder in schwerer Weise zuwider, so kann es durch die Delegiertenkonferenz ausgeschlossen werden.

Erfüllt ein Mitglied seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber der SKK nicht vollumfänglich, so wird es vom Vorstand nach erfolgloser Mahnung ausgeschlossen.

Ein ausscheidendes Mitglied kann keinerlei Ansprüche auf das Vermögen der SKK erheben.

## **III. Organisation**

### **Art. 6 Organe**

Die Organe der SKK sind:

- Die Delegiertenkonferenz
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

#### **a) Delegiertenkonferenz**

### **Art. 7 Einberufung und Aufgaben**

Die Delegiertenkonferenz besteht aus den Kulturbeauftragten der Mitglieder und versammelt sich in der Regel zweimal jährlich. Die Einberufung der Delegiertenkonferenz erfolgt durch den Vorstand oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Die Einladung mit Traktandenliste wird den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der Versammlung zugestellt. Anträge von Mitgliedern, die spätestens 20 Tage vor der Versammlung beim Vorstand eintreffen, sind zu traktandieren.

Die Delegiertenkonferenzen dienen primär der Meinungsbildung in grundsätzlichen kulturpolitischen Fragen, der Weiterbildung, dem Informa-

tions- und Meinungsaustausch sowie der Öffentlichkeitsarbeit.

Den Delegiertenkonferenzen obliegen ferner folgende reglementarische Aufgaben:

- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes.
- Genehmigung der Jahresrechnung und der Bilanz.
- Genehmigung des Budgets.
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes.
- Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten.
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- Bestimmen der Vertretung der SKK in Kommissionen des Bundes, der Kantone und nicht-staatlichen Organisationen nach Rücksprache mit dem Schweizerischen Städteverband.
- Erarbeitung von kulturpolitischen Grundsatzpositionen.
- Einsetzung und Wahl der Mitglieder der Fachgruppen und der projektbezogenen, nicht ständigen Arbeitsgruppen sowie Bezeichnung von deren Präsidien.
- Entscheidung über die Initiierung und Durchführung von Angeboten des Kulturaustausches.
- Entscheidung über die Unterstützung von kulturpolitischen Projekten Dritter von gesamtschweizerischer Bedeutung.

An der Delegiertenkonferenzen nimmt mit beratender Stimme zusätzlich eine Vertretung des Städteverbandes teil.

### **Art. 8 Behördenkonferenz**

Die Delegiertenkonferenz kann zur Behandlung von kulturpolitischen Fragen besonderer Wichtigkeit eine Konferenz der zuständigen gewählten Behördenmitglieder einberufen lassen.

Diese Behördenkonferenz tagt in Ergänzung zur Delegiertenkonferenz. Sie wird vom Behördenmitglied der Stadt einberufen, die den Präsidenten bzw. die Präsidentin stellt.



## **Art. 9 Stimmrecht**

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Wichtige Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, falls mehr als die Hälfte der Mitglieder den Anträgen zustimmt.

Die Leitung der Delegiertenkonferenz obliegt der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, im Verhinderungsfall der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten oder einem andern Mitglied des Vorstands. Der Versammlungsleitung kommt gegebenenfalls der Stichtscheid zu.

## **b) Vorstand**

### **Art. 10 Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Delegierten der SKK. Die verschiedenen Landesteile und die Vielfalt der Mitgliedstädte sind in der Zusammensetzung abgebildet.

Die Leitung des Vorstandes obliegt der Präsidentin bzw. dem Präsidenten. Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung auf eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.

### **Art. 11 Aufgaben, Finanzkompetenz, Einberufung und Beschlussfassung**

Dem Vorstand obliegen sämtliche Aufgaben, welche nicht der Delegiertenkonferenz zukommen und die diese nicht delegiert hat.

Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere die folgenden:

- Sicherstellung einer wirksamen und effizienten Aufgabenerfüllung.
- Vertretung der SKK gegenüber der Eidgenossenschaft und den Kantonen.
- Abfassung von Stellungnahmen zuhanden der Eidgenossenschaft und der Kantone sowie weiterer Instanzen, dies in Absprache mit dem Schweizerischen Städteverband.

- Vertretung der SKK gegenüber dem Schweizerischen Städteverband und gegenüber Dritten.
- Entscheidung über die Aufnahme von neuen Mitgliedern gemäss Artikel 4.
- Vorbereitung der Geschäfte der Delegiertenkonferenz und Ausführung von deren Beschlüssen.
- Wahl der Geschäftsstelle und Führen der Geschäfte.
- Sicherstellung einer transparenten und aktiven internen Kommunikation.
- Information der Öffentlichkeit.

Der Vorstand verfügt jährlich über eine Finanzkompetenz bis max. CHF 20'000 im Rahmen des Budgets.

Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstands-Mitglieds. Bei zeitlich dringenden Fällen trifft die Präsidentin bzw. der Präsident die nötigen Entscheidungen und bringt sie den Mitgliedern des Vorstandes anlässlich der nächsten Sitzung zur Kenntnis.

## **c) Revisionsstelle**

### **Art. 12**

Die Aufgaben der Revisionsstelle werden durch die Kontrollstelle des Schweizerischen Städteverbandes wahrgenommen.

## **IV. Unterschriftsberechtigung**

### **Art. 13**

Unterschriftsberechtigt sind die Präsidentin bzw. der Präsident, die übrigen Mitgliedern des Vorstandes sowie die Leitung der Geschäftsstelle. Sie zeichnen jeweils zu zweien.



## **V. Finanzen**

### **Art. 14**

Der jährliche Mitgliederbeitrag ist auf CHF 15'000.- festgelegt.

Mitglieder mit über 100'000 Einwohnern bezahlen den vollen, die übrigen den halben Betrag.

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

## **VI. Haftung**

### **Art. 15**

Für die Verbindlichkeit der SKK haftet ausschliesslich deren Vermögen. Jede über die Leistung der Mitgliederbeiträge hinausgehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **VII. Änderung der Statuten**

### **Art. 16**

Jede Änderung der Statuten wird von der Delegiertenkonferenz mit einer 2/3- Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Schweizerischen Städteverbandes.

## **VIII. Auflösung der SKK**

### **Art. 17 Auflösung des Vereins**

<sup>1</sup> Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Delegiertenkonferenz gültig abgegebenen Stimmen.

<sup>2</sup> Das verbleibende Vermögen wird dem Schweizerischen Städteverband übertragen.

## **IX. Inkrafttreten**

### **Art. 18**

<sup>1</sup> Diese Statuten ersetzen die Statuten der Städtekonferenz Kultur vom 24. Oktober 2013.

<sup>2</sup> Sie unterliegen der Genehmigung durch den Vorstand des Schweizerischen Städteverbandes und treten per 1. Oktober 2018 in Kraft.

Bern, 1. Oktober 2018